



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde
Büsserach

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Büsserach



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	5
§ 2 Bestand (Art. 45 KV)	5
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)	5
2. Gemeindeangehörige	6
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)	6
§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)	6
3. Organisation der Gemeinde	6
3.1. Allgemeine Organisation	6
§ 6 Organe (§ 17 GG)	6
§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	7
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)	7
§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)	7
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)	7
§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)	7
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	8
§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)	8
§ 14 Archiv (§ 41 GG)	8
3.2 Politische Rechte	8
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	8
§ 16 Petition (Art. 26 KV)	8
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG) ..	8
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)	9
§ 19 Urnenwahl (§ 54 GG)	9
3.3 Gemeindeversammlung	9
§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)	9
§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)	9
§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)	10
3.4 Gemeinderat	10
§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)	10
§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)	10

§ 25	Ressortsystem (§ 72 GG).....	11
3.5	Kommissionen.....	11
3.5.1	Allgemeines.....	11
§ 26	Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)	11
3.5.2	Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)	12
§ 27	Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)	12
§ 28	Wahlbüro	12
§ 29	Bau- und Planungskommission.....	12
§ 30	Feuerwehrkommission	13
§ 31	Umwelt- und Bachkommission.....	13
§ 32	Energiekommission.....	13
§ 33	Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen (§§ 108 ff. GG)	13
3.6	Submission	13
§ 34	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	13
4.	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.....	13
§ 35	Dienstverhältnis (§ 120 GG).....	13
§ 36	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§§ 126 GG)	14
§ 37	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)	14
§ 38	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG).....	14
§ 39	Bauverwalter oder Bauverwalterin.....	14
§ 40	Friedensrichter oder Friedensrichterin.....	15
§ 41	Gemeinsame Bestimmungen	15
§ 42	Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	15
5.	Finanzhaushalt.....	15
§ 43	Internes Kontrollsystem (§ 135 ^{bis} GG).....	15
§ 44	Finanzplan (§ 138 GG)	15
§ 45	Budget (§ 139 ff. GG)	15
§ 46	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)	15
§ 47	Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)	16
6.	Zusammenarbeit der Gemeinden	16
§ 48	Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff. GG).....	16
7.	Rechtsschutz	16



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Büsserach

§ 49	Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)	16
8.	Schlussbestimmungen	16
§ 50	Aufhebung bisherigen Rechts.....	16
§ 51	Inkrafttreten	16



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ –
beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) Den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) Die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) Die Organisation;
- d) Den Finanzhaushalt;
- e) Das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Büsserach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) Die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) Eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) Ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) Die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) Die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) Eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1



sicherstellt;

- i) Die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) Ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen, einen gültigen Mietvertrag vorzuweisen und sich über das Bestehen einer gültigen Krankenversicherung auszuweisen.

² Wer seine Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Zu erhebende Gebühren sind in der Gebührenordnung durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

⁴ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

⁵ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

⁶ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar).

⁷ Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung;
- b) Die Behörden:

⁴ InfoDG; BGS 114.1



1. Der Gemeinderat;
2. Die Kommissionen.
- c) Die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr

- a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³ Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁵ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

³ Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es für rechtzeitige Einladung des Ersatzmitgliedes.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der sie vertretenden Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge – insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse – zu enthalten.

³ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu



begründen.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sind massgebend.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

² Die Archivierung obliegt dem Gemeindegemeinschafter oder der Gemeindegemeinschafterin bzw. dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin.

3.2 Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) An der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) Eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) Ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) Mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.



§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) Der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) Es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahl (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Der Urnengang unterbleibt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen).
- b) Sie beschliesst:
 1. Das Budget und den Steuerfuss für das folgende Jahr;
 2. Die Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
 3. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
 4. Über Nachtragskredite, welche die budgetierten Ausgaben, auf Stufe der 4-stelligen Sammelkontonummern, um 20 %, im Minimum um Fr. 20'000.00, übersteigen;
 5. Über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von Fr. 100'000.00 im Einzelfall übersteigen;

⁵ GG; BGS 131.1



6. Über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder Landparzellen im Wert von mehr als Fr. 100'000.00 im Einzelfall;
7. Spezialfinanzierungen;
8. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
9. Anstalten und Unternehmen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Limiten gemäss Buchstabe a) übersteigen;
10. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinde dienen, sofern die Aufwendungen die Limiten gemäss Buchstabe a) übersteigen;
11. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
12. Namen und Wappen der Gemeinde;
13. Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
14. Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4 Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. Er bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

² Der Gemeinderat ist zugleich Bürgerrat und wird von der Bürgergemeinde anerkannt.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) Die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) Die Gemeinde nach aussen zu vertreten;

⁶ GG; BGS 131.1

- g) Die Verwaltung des Gemeindevermögens zu überwachen;
 - h) Pflichtenhefte für Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Beamte sowie Angestellte zu erlassen;
 - i) Vorstandsmitglieder in Zweckverbände, Delegierte und Kommissionsmitglieder zu wählen;
 - j) Beamte und Angestellte die nicht der Urnenwahl unterliegen zu wählen; Lehrpersonen werden durch den Schulleiter bestimmt;
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 nicht übersteigen;
 - b) Bewilligung von Nachtragskrediten, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
 - c) Bewilligen von Zusatzkrediten zu Investitionen bis zu 10%, jedoch maximal Fr. 100'000.00, des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Investitionskredites;

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Gemeinde, Verwaltung, Industrie + Gewerbe, Justiz (Polizei), Planung, Neubau und Unterhalt Tiefbau (Strassen, Wasser- und Abwasserwesen);
- b) Erziehung, Bildung, Jugend und Kultur;
- c) Finanzen;
- d) Planung, Neubau und Unterhalt Hochbau (öffentliche Gebäude und Plätze);
- e) Militär, Zivilschutz, Feuerwehr, Allmend- und Forstwesen, Umwelt und Gewässer;
- f) Sanität, Fürsorge, Asylwesen;
- g) Energie, Ökologie und Nachhaltigkeit.

² Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor und bestimmt die Stellvertretung. Wird keine Einigung erzielt, gilt:

- a) Das Vorrecht der aktuellen Ressortverantwortlichen;
- b) Danach das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalder) für freie Ressorts.

³ Die Ressortverantwortlichen haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren. Sie können an den Sitzungen der dem Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen und orientieren im Gemeinderat über die Arbeiten.

⁴ Die Ressortverantwortlichen vertreten in der Regel die Gemeinde in den ihrem Ressort zugeteilten Zweckverbänden als Delegierte oder Vorstandsmitglieder.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Allgemeines

§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt, unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen, folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:



- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| a) Bau- und Planungskommission | 5 Mitglieder |
| b) Feuerwehrkommission | gemäss Feuerwehrreglement |
| c) Umwelt- und Bachkommission | 5 Mitglieder |
| d) Wahlbüro | 5 Mitglieder |
| | 4 Ersatzmitglieder |
| e) Energiekommission | 5 Mitglieder |

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

⁴ Die Kommissionen besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt wird.

⁵ Im Übrigen üben die Kommissionen beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 27 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷. Sie zählt 3 Mitglieder und wird an der Urne gewählt.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann an eine aussenstehende Revisionsstelle ausgelagert werden.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 28 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 29 Bau- und Planungskommission

¹ Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁹, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.

² Die Bau- und Planungskommission leitet und beaufsichtigt das Planungs- und Bauwesen.

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

⁹ PBG; BGS 711.1



§ 30 Feuerwehrrkommission

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrrkommission richten sich nach dem Feuerwehrrreglement, dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und entsprechender Vollzugsverordnung.

² Die Feuerwehrrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr.

§ 31 Umwelt- und Bachkommission

¹ Die Umwelt- und Bachkommission befasst sich mit allen Fragen der Umwelt. Die Aufgaben richten sich nach der Umweltgesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen.

² Die Kommission überwacht Zustand und Funktionstüchtigkeit des Baches „Lüssel“ und aller öffentlichen Gräben und Gewässer auf Gemeindegebiet.

³ Sie unterbreitet dem Gemeinderat Zustandsanalysen und Sanierungsanträge.

§ 32 Energiekommission

¹ Die Energiekommission befasst sich mit der nachhaltigen Energieentwicklung der Gemeinde und ist für die Umsetzung der Energiestrategie der Gemeinde Büsserach zuständig.

§ 33 Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen (§§ 108 ff. GG)

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für besondere Aufgaben jederzeit nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus einsetzen.

² Die Befugnisse dieser nichtständigen Kommissionen oder Arbeitsgruppen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

3.6 Submission

§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständige Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder der in der Sache zuständige Gemeinderat oder Gemeinderätin zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) Für Aufträge bis zu Fr. 1'000.00: Der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) Für Aufträge bis zu Fr. 5'000.00: der in der Sache zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin;
- c) Für alle anderen Aufträge: Der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)



- ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist in der Regel öffentlich-rechtlich.
- ² Beamte sind auf die Amtsdauer gewählte Amtsinhaber:
 - a) Gemeindepräsident / -in
 - b) Friedensrichter / -in
- ³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- ⁴ Aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- ⁵ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- ⁶ Für die Anstellung der Lehrerschaft gilt die Schulgesetzgebung.

§ 36 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§§ 126 GG)

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Im Verhinderungsfall wird er / sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
- ² Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin stehen im Rahmen seines / ihres Aufgabenbereichs im Einzelfall folgende Finanzkompetenzen zu:
 - a) Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00;
 - b) Bewilligung einmaliger Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.00;
 - c) Genehmigung von Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets oder der bewilligten Investitionskredite.

§ 37 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindkanzlei und ist vor allem für den Schriftenverkehr und die Administration der Gemeinde zuständig.
- ² Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 38 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

- ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- ² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - a) Das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - b) Das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 39 Bauverwalter oder Bauverwalterin

- ¹ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ist verantwortlich für die im Planungs- und Bauwesen der Gemeinde anfallenden Aufgaben.
- ² Er / Sie ist zuständig für den Unterhalt der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

§ 40 Friedensrichter oder Friedensrichterin

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters oder der Friedensrichterin ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung.

§ 41 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

§ 42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 43 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan; Er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Budgets.

² Der Gemeinderat bringt den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

§ 45 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 46 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.



§ 47 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff. GG)

¹ Die Einwohnergemeinde Büsserach unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Probleme. Die Entscheide zur Zusammenarbeit sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu beschliessen.

² Die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und Vereinbarungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Organisationen und Vereinen werden vom Gemeinderat in einer separaten Liste geführt.

7. Rechtsschutz

§ 49 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹¹.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 51 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

¹⁰ GG; BGS 131.1

¹¹ GG; BGS 131.1



Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Büsserach

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am
11. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 26. Januar 2024 genehmigt.

Präsident:

Josef Christ

Gemeindeschreiberin:

Cathrin Schmid

